Zum zweiten Heftteil

Autor(en): **Wyrsch, Jürg F.**

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **Marchring**

Band (Jahr): **- (2014)**

Heft 56

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Fleischschau im Kanton Schwyz um 1950 am Beispiel eines Grenzdorfes

Dr. phil. I Beat Glaus

— 98 —

Metzger- und Fleischschauordnung.

(Vom 13. März 1851.)

Der §. 16 derselben abgeändert den 22. Juli 1852. Ganz revidirt IV, S. 35.

Der Kantonsrath des eidg. Standes Schwyz,

In der Absicht, gehörige Vorsorge zu treffen, daß weder durch den Verkauf des Fleisches von kranken Thieren, noch durch Mangel der nöthigen Reinlichkeit in den Metzglokalen Gesundheit und Leben der Menschen gefährdet und ansteckende Krankheiten verbreitet werden,

in Ausführung des §. 5 lit. e der Medizinalorganisation,

verordnet:

§. 1.

Das Metzgen von großem und kleinem Schlachtvieh, welches zum Verkaufe bestimmt ist, sowie der Verkauf des Fleisches darf in der Regel nur in ordentlichen, hiezu eingerichteten Lokalen stattfinden. Diese sollen kühl, heiter, dem Luftzuge ausgesetzt, hinlänglich geräumig und mit Wasser in der Nähe versehen sein.

Die Gemeinderäthe haben in Uebereinstimmung mit den Bezirksärzten dafür zu sorgen, daß die Metzglokale dieser Vorschrift entsprechen. In größern vom Regierungsrath zu bezeichnenden Ortschaften sind öffentliche Schlachthäuser zu errichten; da, wo sich solche befinden, darf nicht in Privatmetzgen geschlachtet werden.

§. 2.

Die Metzger haben das Metzglokal und die dazu gehörigen Geräthschaften stets in reinlichem Zustande zu erhalten. Die Schalen der Waage, worauf das Fleisch gelegt wird, müssen flach und verzinnt sein.

— 99 —

Die Metzger sind ferner gehalten, dafür zu sorgen, daß nach dem Schlachten Blut und alle Unreinlichkeiten fleißig abgewaschen, die Abfälle an geeignete, vom Schlachthause entfernte Orte geschafft und das Eingeweide, z. B. Leber, Kutteln, und dergl. vor dem Verkaufe sorgfältig gereinigt werden.

§. 3.

Der Bezirksarzt soll jährlich wenigstens ein mal durch Untersuchung der Metzglokale seines Bezirks sich überzeugen, ob die Maßregeln der Gesundheitspolizei daselbst gehandhabt werden, und hievon in seinem Jahresbericht Anzeige machen; Uebelstände wird er auch in der Zwischenzeit dem Bezirksammannamt zur Kenntniß bringen.

§. 4.

Thiere, welche durch starkes Treiben erhitzt sind, dürfen vor wenigstens vierstündiger Ruhe nicht geschlachtet werden.

§. 5.

Das Fleisch darf nur vermittelst des Blasebalges aufgeblasen werden. Es sollen daher in allen Metzgen die nöthigen Blasebälge zur Stelle sein.

§. 6.

Jeder Gemeinderath wählt einen oder mehrere sachverständige Fleischschauer von unbescholtenem Rufe. Diese müssen des Lesens und Schreibens kundig sein und werden vom Bezirksammann nach einer vom Regierungsrath festzusetzenden Eidesformel in Eid genommen. Von den diesfälligen Wahlen hat der Gemeinderath dem Sanitätsrath Anzeige zu machen.

§. 7.

Jedes Stück Groß- und Schmalvieh, welches geschlachtet und in einer Metzg oder von Partikularen oder Wirthen ausgewogen und verkauft werden will, muß vorher von dem betreffenden Fleischschauer untersucht und währhaft erfunden werden.

Es darf auch Herz, Lungen, Leber und das übrige Ein-

Erste Schwyzer Metzger- und Fleischschauordnung von 1851, Ausschnitt. Im Exemplar der ZB Zürich nach Erlass der Revision von 1856 durchstrichen. *(Aus der Gesetzessammlung)*

Zum zweiten Heftteil

«Fliehe bald, fliehe weit weg, komm spät zurück – das sind drei Kräuter in der Not!»

Uralter Merkspruch bei Seuchen

«Immer bedrohten den Menschen Infektionen und Seuchen aus vielen Quellen, nicht selten aus verdorbenen Speisen. Viele Gebote der Bibel und des Korans sind eigentlich Hygienevorschriften.

Im 13. Jh. vor Christus wurde zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten Personal mit weiten Befugnissen eingesetzt. Nach 3. Mose 13 musste jeder Hautausschlag von einem Priester zum Ausschluss von Aussatz beurteilt werden. Dieser sonderte den Betroffenen im Zweifel für sieben Tage und weitere sieben Tage ab. Der Lepröse wurde aus der Gemeinschaft ausgeschlossen und als Aussätziger gezeichnet.

Unsere Gesundheitspolizei entstand im 13. Jh. 1486 beauftragte Venedig den Gesundheitsminister mit der dauernden Aufsicht über Lebensmittelverkehr, Trinkwasser, Abfallbeseitigung, medizinisches Personal, Krankenhäuser, Beherbergung von Fremden, Kontrolle der Bettler, Dirnen und Kuppler sowie der Juden. Damit sind die damaligen Schutzmassnahmen umschrieben, und sie gelten teils heute noch: Flucht, Gesundheitspolizei, Schutzkleidung und Kennzeichnung, Absonderung und Quarantäne, Desinfektion und Entwesung, Versammlungsverbot, Absperrung, Bann, Handels- und Reisebeschränkungen, Beten und Gelübde. Modern heisst es: Vorbeugen, Impfen, Behandeln, Informieren und Aufklären.

Lehrte Not früher beten, traten mit der modernen Staatsaufassung des 19. Jh. Vorschriften zur Hygiene und zur Gesundheitsvorsorge an Gebetes Stelle. Dies hängt natürlich auch mit den Entdeckungen Robert Kochs von 1876 und Louis Pasteurs zusammen, die erstmals den Zusammenhang zwischen Krankheitserregern und spezifischen Krankheiten wissenschaftlich bewiesen.

Dr. Beat Glaus behandelt in seinem tief recherchierten Artikel einen Teilaspekt aus dem Komplex der Gesundhaltung und Vorbeugung gegen Infektionskrankheiten: Die Fleischschau. Er umreisst die Fleischkontrolle in der Schweiz seit 1848, beleuchtet den Kanton Schwyz und den Fleischhandel des Dorfes Reichenburg von 1946 bis 1959. Vom Schlachten zum Wursten, von Fleischeinfuhren zum Fleischkonsum spannt er den Bogen.

Herzlich danke ich Dr. phil. I Beat Glaus für seine Recherche, Aufarbeitung des Materials, statistische Auswertung und historische Interpretation. Sie lässt tief in den Beruf des Metzgers und der Fleischpolizei in der Zeit kurz nach dem Zweiten Weltkrieg blicken, woran sich viele noch erinnern. Zudem belegt diese Schrift die wissenschaftliche Arbeitsweise des Autors, der keine Quelle, der er zufällig begegnet, links liegen lässt und geringachtet. Aus vielen Einzelteilen entstand das Mosaik, das er uns zusammensetzte. Dafür zollen wir ihm den verdienten Dank.

Dr. med. Jürg F. Wyrsch
Präsident Marchring

— 546 —

Vollziehungsverordnung

zur eidgenössischen Fleischschauverordnung vom 26. August 1938.

(Vom 18. September 1946.)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung von Art. 56 des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905 [1]), § 27 der kantonalen Vollzugsverordnung hiezu vom 20. April 1943 [2]) und Art. 7 der eidgenössischen Fleischschauverordnung vom 26. August 1938 [3]),

beschließt:

I. Organisation.

§ 1.

Das Polizeidepartement führt die Aufsicht über den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Fleischschau

§ 2.

Der Vollzug wird besorgt durch:

a) den Kantonstierarzt,
b) die Bezirkstierärzte,
c) die Fleischschauer und ihre Stellvertreter.

In Fragen des Schlachtens, der Fleischschau und des Verkehrs mit Fleisch und Fleischwaren verkehren die Gemeinderäte direkt mit dem Kantonstierarzt.

§ 3.

In jeder Gemeinde ist eine Fleischschau einzurichten. Die Fleischschauer und ihre Stellvertreter werden von den Gemeinderäten auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Benachbarte Gemeinden können die gleichen Fleischschauer und Stellvertreter wählen; ebenso können Fleischschauer gegenseitig als Stellvertreter bezeichnet werden. Der Entscheid hierüber steht dem Polizeidepartement zu.

Das um 1950 gültige Schwyzer Vollzugsreglement zur eidgenössischen Fleischschau-Verordnung 1939 vom September 1946, Ausschnitt. *(Aus der Gesetzessammlung)*